

Einschreiben / Rückschein

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am MainPostanschrift
60313 Frankfurt am MainTelefon
+49-(0) 69-2 11-15242Fax
+49-(0) 69-2 11-13651Internet
deutsche-boerse.comE-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com**Beschluss**

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

Bevollmächtigter der Beteiligten:

abgebende Behörde:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)**Az. H 7-2014**

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Name der Mitglieder,

im Umlaufverfahren am 02. März 2015 wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Verweis belegt.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens hat die Beteiligte zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 500 €.Geschäftsführung
Andreas Preuß
(Vorsitzender)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

Gründe

I.

Der Beteiligten wird ein Verstoß gegen die aus § 72a BörsO folgende Pflicht zur Kennzeichnung algorithmisch erzeugter Order vorgeworfen.

Am 11. Juli 2014 teilten zwei Mitarbeiter der Beteiligten der HüSt telefonisch mit, dass einer der Eigenhandelsdesks über einen längeren Zeitraum hinweg eine falsche Kennzeichnung ihrer Handelsalgorithmen an die Börse versandt habe.

Nach den durch diese Selbstanzeige veranlassten Feststellungen der Handelsüberwachungsstelle (HüSt) kennzeichnete die Beteiligte vom 01. April 2014 bis 08. Juli 2014 die an die FWB übermittelten Orders, die durch algorithmischen Handel im Sinne des § 33 Absatz 1a Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) erzeugt wurden mit einem Default Wert anstelle von korrekten Regulatory IDs.

Bei der Beteiligten wurden alle Aufträge des Equity Strategy Desks, deren Zielbörse das Handelssystem Xetra war, intern richtig erfasst und gekennzeichnet. Bei der Übermittlung an das Handelssystem kam es zu einer fehlerhaften Konvertierung der internen Kennzeichnung, die dazu führte, dass die jeweilige zu übermittelnde Kennzeichnung (Regulatory ID) insofern falsch war, dass jede Order mit einem Default Wert (zugewiesener Vorgabe bzw. Standardwert) gekennzeichnet wurde. Der Fehler betraf alle Orders, die im Zeitraum vom 01. April 2014 bis 08. Juli 2014 über die Händlerkennungen AAAAA000000 bis AAAAA000010 platziert wurden. Die Anzahl der betroffenen Orders liegt im mehrstelligen Millionenbereich.

Der Fehler wurde nach den Angaben der Beteiligten unverzüglich behoben.

Am 15. September 2014 hat die Geschäftsführung der FWB das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligten eingeleitet.

Die Beteiligten könnten gegen § 72a BörsO verstoßen haben, weil sie die durch algorithmischen Handel im Sinne des § 33 Abs. 1a Satz 1 WpHG erzeugten Orders anstatt mit konkreten Regulatory IDs mit einem Default Wert gekennzeichnet habe.

Am 17. September 2014 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 06. November 2014 beantragt die Beteiligte, das Sanktionsverfahren einzustellen.

Die Beteiligte räumt ein, dass sie in dem fraglichen Zeitraum infolge eines IT-Fehlers unzutreffende Kennzeichnungen von Handelsalgorithmen an die FWB übermittelt habe und damit objektiv gegen § 72a BörsO verstoßen habe.

Ein fahrlässiges Verhalten könne nicht ohne weiteres angenommen werden. Dabei seien folgende Umstände zu berücksichtigen:

- die IT-Maßnahmen zur Umsetzung der neuen Anforderungen des § 72a BörsO seien eine komplexe und herausfordernde Maßnahme gewesen
- die endgültigen Anforderungen der Vorschrift und Leitlinien zu ihrer Einhaltung seien den Marktteilnehmern erst im Februar 2014 teilweise vorab per E-Mail und im März 2014 endgültig zur Verfügung gestellt worden. Den Handelsteilnehmern habe daher bis zum 01. April 2014 nur wenig Zeit zur Verfügung gestanden, um eine lückenlose Einhaltung der neuen Vorgaben sicher zu stellen
- das IT-Team der Beteiligten habe zahlreiche verschiedene IT-Systeme unterschiedlicher Abteilungen koordinieren und auf einander abstimmen müssen, um die Voraussetzungen für die technische Umsetzung des IT-Prozesses zu schaffen
- sämtliche Testläufe hätten die ordnungsgemäße Einführung und das Funktionieren des neuen IT-Systems bestätigt
- intern seien alle Algorithmen mit einer Algorithmus-Kennzeichnung versehen worden und jede Order mit der zutreffenden Algorithmus-Kennzeichnung erfasst worden. Eine zutreffende und umfassende Erfassung aller erforderlichen Informationen sei zu jedem Zeitpunkt gewährleistet gewesen
- die Beteiligte habe nach Entdeckung des Fehlers bei der Übermittlung der Daten am 08.07.2014 den Sachverhalt umgehend am 11.07.2014 mitgeteilt und umgehend sämtliche betroffenen Handelsaktivitäten eingestellt und erst wieder fortgeführt, nachdem der IT-Fehler identifiziert und behoben gewesen sei.

Die Beteiligte vertritt die Auffassung, § 22 Abs. 2 Satz BörsG verlange bei einem Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften nicht zwingend, dass eine der dort genannten Sanktionen verhängt werde. Wie schon aus dem Wortlaut der gesetzlichen Kannvorschrift folge, stehe dem Sanktionsausschuss ein Ermessen zu, ob er eine Sanktion verhänge oder in Fällen von Geringfügigkeit davon absehe. Nichts anderes folge aus den auf der Grundlage des § 22 Abs. 1 Satz 1 BörsG erlassenen Vorschriften der Hessischen Börsenverordnung. Diese sehe eine Einstellung des Verfahrens nur vor, wenn ein Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften nicht festgestellt werden könne. Anders als die Vorschriften in anderen Bundesländern enthalte die Hess. BörsVO keine spezielle zur Einstellung eines Sanktionsverfahrens wegen Geringfügigkeit. Daraus könne aber nicht hergeleitet werden, dass in Hessen bei einem Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften zwingend eine Sanktion verhängt werden müsse. Eine solche sei angesichts des eindeutigen Wortlauts der gesetzlichen Kannvorschrift des § 22 Abs. 2 BörsG nicht erforderlich.

Die Geschäftsführung der FWB erwidert, dass der Beteiligten durchaus genügend Zeit zur Verfügung gestanden habe, sich auf die Anforderungen an die Algorithmus-Kennzeichnung vorzubereiten und deren Einhaltung sicherzustellen. Bereits mit Xetra Rundschreiben 099/13 vom 30. September 2013 sei die Änderung der Börsenordnung und das Inkrafttreten von § 72a BörsO zum 01. April 2014 bekannt gegeben worden. Das Feld Regulatory ID, über das Orders oder Quotes, die mittels Algorithmen erzeugt, geändert oder gelöscht werden, sowie Handelsalgorithmen eingegeben werden müssen, habe seit dem 28. Oktober 2013 mit Xetra Release zur Verfügung gestanden und sei bereits seit dem 26. August 2013 in der Simulation nutzbar gewesen. Die Auslegungshinweise der Börsenaufsicht seien am 31. Oktober 2013 veröffentlicht worden.

Das durch § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG eröffnete Ermessen des Sanktionsausschusses beziehe sich nur auf die Auswahl der dort genannten drei Sanktionsarten. Es räume dem Sanktionsausschuss nicht die Befugnis ein, das Verfahren wegen Geringfügigkeit einzustellen. Dies werde durch § 32 Abs. 1 Hess. BörsVO klargestellt, wonach das Verfahren nur einzustellen sei, wenn ein Verstoß nicht festgestellt werde. Da der Verstoß der Beteiligten unstreitig sei komme eine Verfahrenseinstellung nicht in Betracht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, 128 -BörsVO-) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch der aufgeworfenen rechtlichen Probleme, die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
3. Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I, 1330, 1351, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (BGBl. I, 934 - BörsG-) kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder mit Ausschluss von der Börse mit bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.
4. Die Beteiligte ist Handelsteilnehmerin und unterliegt daher der Sanktionsgewalt des Sanktionsausschusses. Als zum Börsenhandel zugelassenes Unternehmen gehört die Beteiligte nach der in § 3 Abs. 4 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern im Sinne des Börsengesetzes.
5. Die Beteiligte hat durch die Eingabe der beanstandeten Orders gegen § 72a BörsO verstoßen.
6. Die in der Börsenordnung enthaltene auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 BörsG erlassene Regelung über die Verpflichtung zur Kennzeichnung von Handelsalgorithmen stellt eine börsenrechtliche Vorschrift im Sinne von § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG dar, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Geschäftsabwicklung sicherstellen soll.

Börsenrechtliche Vorschriften im Sinne von § 22 Abs. 2 BörsG stellen neben den gesetzlichen Bestimmungen des Börsengesetzes, den Regelungen in Rechtsverordnungen, die auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassen wurden, und den Satzungsregelungen der Börsenordnung auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität, wie von Organen der Börse erlassene Richtlinien und Verwaltungsvorschriften dar (vgl. Hess. VGH Urteil vom 20.06.2012 6A2132/10). § 117 Satz 2 BörsO als Satzungsregelung stellt ohne Zweifel eine börsenrechtliche Regelung im vorgenannten Sinne dar.

7. Nach § 72a Abs. 1 BörsO sind die Handelsteilnehmer verpflichtet, die von ihnen durch algorithmischen Handel im Sinne des § 33 Absatz 1a Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erzeugten Orders oder verbindliche Quotes zu kennzeichnen und die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen kenntlich zu machen. Nach § 72a Abs. 2 BörsO sind die Orders oder Quotes bei Eingabe in die Börsen-EDV der FWB sowie bei Änderung und Löschung zu kennzeichnen. Die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen sind bei Eingabe der aus diesen resultierenden Orders oder Quotes in die Börsen-EDV der FWB sowie bei Änderung und Löschung bereits eingegebener Orders oder Quotes in der Börsen-EDV der FWB kenntlich zu machen. Die Kennzeichnung der erzeugten Orders oder Quotes und die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen hat über die hierzu vorgesehenen Eingabemöglichkeiten der Börsen-EDV der FWB zu erfolgen. Die Kenntlichmachung der jeweils verwendeten Handelsalgorithmen muss nachvollziehbar, eindeutig und konsistent sein. Als Handelsalgorithmus zu kennzeichnen ist der gesamte automatisierte Entscheidungsweg, durch den die Eingabe der Order oder der Quotes in die Börsen-EDV der FWB oder deren Änderung oder Löschung bewirkt wird.

Gegen diese Verpflichtung hat die Beteiligte - wie sie selbst angezeigt und eingeräumt hat - im Zeitraum vom 01. April 2014 bis 8. Juli 2014 verstoßen indem sie die an die Börsen-EDV der FWB übermittelten Orders, die durch algorithmischen Handel i. S. des § 33 Abs. 1 a Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes -WpHG- erzeugt wurden, mit einem einzigen Default Wert (zugewiesener Vorgabewert bzw. Standardwert) anstelle von korrekten Regulatory IDs übermittelte.

Die Zahl der fehlerhaften Ordereingaben bewegt sich unbestritten im mehrstelligen Millionenbereich.

8. Die für die Beteiligte handelnden IT-Verantwortlichen haben fahrlässig gehandelt. Sie haben die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Betracht gelassen. Bei Wahrung der erforderlichen Sorgfalt hätten die IT-Verantwortlichen erkennen können und müssen, dass die intern zutreffend erfassten und gekennzeichneten Orders fehlerhaft konvertiert wurden und so statt der zu übermittelnden Regulatory ID jede Order mit einem einzigen Default Wert gekennzeichnet wurde. Da mit diesem Fehler alle im fraglichen Zeitraum übermittelten Kennzeichnungen behaftet waren, hätte bereits eine erste Kontrolle der Konvertierung zur Fehlerfeststellung geführt. Dass es im Rahmen einer Konvertierung von Daten zu Fehlern kommen kann, liegt insbesondere bei Anpassungen von IT-Systemen nicht außerhalb jeglicher Lebenserfahrung, so dass zu wahrende Sorgfalt auch die Überprüfung der Fehlerfreiheit der Konvertierungsfunktion umfasst.

Die Einlassung der Beteiligten führt zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung. Insbesondere kann der Fehler nicht damit begründet werden, dass der für die Anpassung zur Verfügung stehende Zeitraum zu knapp war. Die Änderung der Börsenordnung zum 01. April 2014 wurde bereits mit Xetra Rundschreiben vom 30. September 2013 bekannt gegeben, die Testumgebung stand seit dem 26. August 2013 zur Verfügung.

9. Das Verschulden der für die Beteiligte tätigen IT-Verantwortlichen ist der Beteiligten wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Dies folgt aus § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Danach kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn „eine für ihn tätige Hilfsperson“ schuldhaft gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt.
10. Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16.04.2008 6UE142/07 Rdn.77; Beck in Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechts Kommentar § 22 BörsG Rdn. 15).
11. Vorliegend ist nach Überzeugung des Sanktionsausschusses die Erteilung eines bloßen Verweises erforderlich, aber auch ausreichend. Nach der Entscheidungspraxis des Sanktionsausschusses kommt ein Verweis als mildestes Sanktionsmittel insbesondere dann in Betracht, wenn sich der Beteiligte bisher rechtstreu verhalten hat, ihm lediglich leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist und er sich einsichtig zeigt, es sich gewissermaßen um einen Ausreißer im Einzelfall handelt.

12. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Beteiligte ist bisher sanktionsrechtlich nicht in Erscheinung getreten. Sie hat den Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vor Entdeckung durch die Handelsüberwachung selbst angezeigt, den betroffenen Handel sofort eingestellt und den betroffenen Handel erst nach Behebung des Fehlers wieder aufgenommen. Sie hat sich in jeder Hinsicht einsichtig gezeigt und Vorkehrungen getroffen, dass sich der Fehler nicht wiederholen kann. Dies kann aber nicht hinwegtäuschen, dass sie bei der Anpassung ihres IT-Systems an die Anforderungen der Neuregelung des § 72 a BörsO nicht die gebotene Sorgfalt hat walten lassen, so dass ein Verweis erforderlich ist, um sie an ihre Pflichten aus der Börsenordnung und die hohen Anforderungen an die Börsenteilnehmer bei deren innerbetrieblichen Umsetzung zu erinnern. Insofern stellt sich ein Verweis trotz des kooperativen und einsichtigen Verhaltens als verhältnismäßig dar.
13. Die von der Beteiligten aufgeworfene Rechtsfrage, ob der Sanktionsausschuss ein Verfahren wegen Geringfügigkeit einstellen darf, obwohl § 22 BörsG und die Vorschriften der Hess. Börsenverordnung eine solche Möglichkeit nicht ausdrücklich vorsehen, stellt sich hier nicht da der Sanktionsausschuss wie oben dargelegt einen Verweis für erforderlich hält.
14. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 -Hess VwKostG-). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).
